

Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Energiewende und von Umweltinnovationen (EUI-Richtlinie)

Gl.Nr. 6603.17

Bekanntmachung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 30. November 2015 – V 603 –

Im Einvernehmen mit dem Finanzministerium wird folgende Richtlinie erlassen:

Die Förderung der Energiewende und von Umweltinnovationen wird im Rahmen des Landesprogramms Wirtschaft (LPW) durchgeführt. Das LPW bildet unter Berücksichtigung der inhaltlichen Konvergenz der EU-, der Bund/Länder- sowie der ergänzenden Landesförderung den Rahmen für

- die Förderung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE),
- die Förderung aus der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) nach dem jeweils geltenden Koordinierungsrahmen der GRW und
- die ergänzende Förderung mit Landesmitteln.

Das Programm hat eine Laufzeit bis Ende 2020 mit drei Auslaufjahren bis Ende 2023. Entsprechend den gewährten Fördermitteln bestimmen sich die zum Tragen kommenden Rechtsgrundlagen in ihrer jeweils geltenden Fassung.

Darüber hinaus ist die Förderung der Energiewende und von Umweltinnovationen mit weiteren Fördermitteln außerhalb des LPW möglich.

Die Landesregierung erwartet insbesondere von geförderten Unternehmen, dass die Grundsätze von „guter Arbeit“ Maßstab der Beschäftigung sind: faire, leistungsgerechte und tariflich abgesicherte Entgelte, die einen eigenständigen Lebensunterhalt ermöglichen, Familienfreundlichkeit, Gleichstellung, Teilhabe von Menschen mit Behinderungen.

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Ziel dieser Richtlinie ist die Förderung des Aufbaus umweltgerechter Wirtschafts- und Infrastrukturen durch die Förderung der Produktion und Verteilung von Energie aus erneuerbaren Energien sowie die Steigerung der Energie- und Ressourceneffizienz und der Nutzung erneuerbarer Energien in Unternehmen.

Hierzu gehören insbesondere die Entwicklung intelligenter Infrastrukturen (inklusive regionaler Speicher) zur optimalen Integration und Nutzung erneuerbarer Energien und die Reduktion der Treibhausgas-Emissionen (THG) – insbesondere der CO₂-Emissionen – von Unternehmen durch produktions- und verfahrenstechnische Innovationen. Damit sollen grundsätzlich die Energiewende unterstützt, die Innovationskraft und Wettbe-

werbsfähigkeit der Wirtschaft in Schleswig-Holstein gesteigert sowie zukunftsorientierte Arbeitsplätze geschaffen und gesichert werden.

1.2 Durch die Förderung sollen zukunftsorientierte Techniken und Verfahren bestimmt, entwickelt, evaluiert und ihnen zum Durchbruch und zur Akzeptanz am Markt verholfen werden, deren Anwendung bzw. Entwicklung wegen ökonomischer Risiken in den Forschungseinrichtungen und Unternehmen ohne staatliche Hilfe nicht möglich ist. In diesem Zusammenhang sollen Arbeitsplätze zukunftsfähig gestaltet und damit gesichert bzw. neu geschaffen werden.

1.3 Das Land Schleswig-Holstein gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der Regelungen der Europäischen Kommission für Förderungen aus dem EFRE im Rahmen der Auswahl- und Fördergrundsätze (AFG) Zuwendungen für Vorhaben, die die Energiewende unterstützen sowie für Umweltinnovationen.

Die Gewährung von Zuwendungen erfolgt ferner grundsätzlich nach Maßgabe der jeweils geltenden Verordnung der Europäischen Kommission über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union für staatliche Beihilfen (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO, Verordnung (EU) Nummer 651/2014 vom 26. Juni 2014, ABl. EU 2014, L 187, in der jeweils geltenden Fassung).

1.4 Ein Anspruch auf die Gewährung der Zuwendungen besteht nicht. Die Bewilligungsstelle entscheidet nach Maßgabe des Auswahlverfahrens des LPW nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Zusätzlich werden alle Projektvorschläge und Förderanträge einer vorhabenspezifischen Bewertung unterzogen. Hierbei werden u.a. folgende Kriterien für die Auswahl der Vorhaben herangezogen:

- Innovationsgrad,
- wirtschaftliches Potential,
- Grad der Umweltauswirkung,
- Anzahl der geplanten neuen Arbeitsplätze,
- regionale Besonderheiten,
- Beitrag zu den Querschnittszielen des Operationellen Programms EFRE 2014 bis 2020.

Neben den o.g. Kriterien wird auch berücksichtigt, ob erstmals eine Förderung aus den innovationsorientierten Landesförderprogrammen beantragt wird oder ob in der Vergangenheit bereits derartige Zuwendungen bewilligt wurden.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden Einzel- und Verbundvorhaben, die

- zur Vorbereitung von Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten (Durchführbarkeitsstudien) für neuartige Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen dienen oder
- in denen technisch-wissenschaftliche Voraussetzungen für die Entwicklung neuer zukunftsorientierter Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen geschaffen werden oder
- im Rahmen der industriellen Forschung und experimentellen Entwicklung zu neuen zukunftsorientierten Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen führen oder
- im Rahmen von Pilot- und Demonstrationsvorhaben auf die erstmalige Anwendung und Validierung neuer zukunftsorientierter Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen abzielen.

Verbundvorhaben sind Vorhaben, bei denen eine wirksame Zusammenarbeit (siehe Anlage) zwischen Unternehmen (mindestens eine KMU-Definition siehe Anlage) oder zwischen einem Unternehmen und einer oder mehreren Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung stattfindet (siehe Anlage).

2.2 Förderfähig sind Vorhaben aus den folgenden zwei Bereichen:

2.2.1 Energiewende

Dazu gehören insbesondere Vorhaben,

- die zur Entwicklung von Energieerzeugungsanlagen für erneuerbare Energien und deren Schlüsselkomponenten dienen;
- die die Einspeisung erneuerbarer Energien in die Strom- und Wärmenetze verbessern und zur Netzstabilität bzw. Effizienzsteigerung beitragen;
- die die Entwicklung intelligenter Energieverteilungssysteme unterstützen;
- die die Integration erneuerbarer Energien in den Markt verbessern;
- die zum regionalen Einsatz von Speichertechnologien beitragen;
- die den Ausbau der erneuerbaren Energien nachhaltig unterstützen;
- die die Regelbarkeit, den Wirkungsgrad oder die Verfügbarkeit von erneuerbaren Energieerzeugungsanlagen verbessern;
- die den Energieverbrauch in Produktionsprozessen senken;
- die die Elektromobilität, insbesondere unter Einbeziehung der regionalen Strukturen des Landes Schleswig-Holstein, stärken.

2.2.2 Umweltinnovationen

Dazu gehören insbesondere Vorhaben,

- die den betrieblichen Stoffeinsatz z.B. durch einen sparsameren Einsatz oder eine Wiedergewinnung von Stoffen, einen Einsatz von nach-

wachsenden Rohstoffen und/oder durch eine Substitution von Gefahrstoffen optimieren;

- die die Substitution fossil-basierter durch bio-basierte Rohstoffe und Produkte (Bio-Ökonomie) unterstützen;
- die zur stofflichen Nutzung von nachwachsenden Rohstoffen und organischen Reststoffen auch unter Verwendung nachhaltiger biotechnologischer Verfahren führen;
- die zur Senkung der Treibhausgas-Emissionen (THG) – insbesondere der CO₂-Emissionen – und/oder der Erreichung der Klimaschutzziele Schleswig-Holsteins beitragen;
- die der Sicherung des Grund- und Oberflächenwassers, der nachhaltigen Trinkwasserversorgung, der Reduktion des (Trink-)Wassereinsatzes, der Verbesserung der Abwasserreinigung und/oder der Minderung des Abwassereintrags dienen;
- die einer besseren Erfassung/Messung von Umweltbelastungen durch neue Messtechniken/-geräte dienen;
- die Verwertungsverfahren für Abfälle erproben, für die bislang nur eine Beseitigung möglich ist;
- die der Reduktion des Eintrags von Schadstoffen in Böden und in die Luft dienen;
- deren Ziel die Entwicklung neuer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen mit besonderer, positiver Umweltrelevanz ist.

3 Zuwendungsempfängerinnen/Zuwendungsempfänger

Förderfähig sind Einrichtungen für Forschungs- und Wissensverbreitung (siehe Anlage) sowie Unternehmen mit Sitz oder Betriebsstätte in Schleswig-Holstein. Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gemäß der Definition nach Anhang I der AGVO werden bevorzugt gefördert (siehe Anlage).

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Zuwendungen werden nur gewährt, wenn die Empfängerinnen und Empfänger ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mindestens den in Schleswig-Holstein geltenden Mindestlohn zahlen (Landesmindestlohngesetz).
- 4.2 Alle für das Vorhaben erforderlichen Zulassungen und Genehmigungen (z.B. Baugenehmigung, Betriebserlaubnis) müssen vorliegen.
- 4.3 Die Rahmenbedingungen des Vorhabens sind durch die Dokumentation der technischen und marktseitigen Erfolgsaussichten des Vorhabens zu belegen. Ferner sind der innovative Ansatz und die Neuheit des Vorhabens sowie die Kompetenz des Antragstellers zur Durchführung des Vorhabens nachzuweisen.
- 4.4 Die gesicherte Gesamtfinanzierung des Vorhabens ist durch die Antragstellerin/den Antragsteller anhand geeigneter Unterlagen nachvollziehbar darzustellen.

4.5 Das gesamte Projektvolumen des Vorhabens soll in der Regel 150.000 Euro nicht unterschreiten. Ausnahme bilden die Durchführbarkeitsstudien: Hier sollte das Projektvolumen mindestens 50.000 Euro betragen.

4.6 Im Falle von Verbundprojekten ist die wirksame Zusammenarbeit (siehe Anlage) zwischen allen Verbundpartnern durch eine Kooperationsvereinbarung festzulegen. Sie muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Benennung der Verbundpartner,
- Finanzierungsplan,
- Laufzeit,
- Arbeitsplan,
- Verwertungsplan für Wissen und Ergebnisse,
- bestehende, geplante bzw. neue Schutzrechte,
- Projektleitung (Koordination),
- Sanktionsmaßnahmen bei Nichteinhaltung.

Die Verbundpartner haben hierbei insbesondere das EU-Wettbewerbsrecht zu beachten.

Die Kooperationsvereinbarung ist mit dem Antrag vorzulegen.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Für Projekte, die mit EFRE-Mitteln gefördert werden, ist der Anhang I zu den AFG zu beachten.

5.2 Förderfähig sind ausschließlich unmittelbar mit dem Fördervorhaben zusammenhängende Kosten, die bei wirtschaftlicher und sparsamer Verwendung im Rahmen der Durchführung des Vorhabens anfallen und durch Rechnungen oder gleichwertige Buchungsbelege nachgewiesen werden.

Zu den förderfähigen Projektkosten zählen:

- Personalkosten (siehe Anlage),
- Gemeinkosten (siehe Anlage),
- Materialkosten (Verbrauchsmaterialien),
- Kosten für Fremdleistungen,
- Investitionskosten (siehe Anlage).

Handelt es sich bei der Förderung nach dieser Richtlinie nicht um eine Beihilfe im Sinne des Artikels 107 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), können weitere Kostenarten förderfähig sein.

Bei Zuwendungsempfängerinnen bzw. Zuwendungsempfängern, die nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind, kann die Umsatzsteuer bei der Berechnung der förderfähigen Gesamtkosten berücksichtigt werden.

Ab einem Zuwendungsbetrag in Höhe von 100.000 Euro gilt für Unternehmen der Privatwirtschaft abweichend von Nummer 3.1 der ANBest-P

folgende Regelung für die Vergabe von Aufträgen: Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger hat Aufträge nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben. Soweit möglich, sind dazu mindestens drei Angebote einzuholen. Die Verpflichtung zur Einholung von drei Angeboten besteht grundsätzlich bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen im Sinne der VOL ab einem Auftragswert von 25.000 Euro und bei der Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen im Sinne der VOB ab einem Auftragswert von 30.000 Euro. Sofern bei Aufträgen ab diesen Schwellenwerten die Einholung von drei Angeboten nicht möglich ist, ist dies zu begründen.

Leistungen von Partner- oder verbundenen Unternehmen im Sinne der KMU-Definition sind nur in Höhe der nachgewiesenen Selbstkosten förderfähig.

5.3 Nicht förderfähig sind u.a.

- Reisekosten,
- Rabatte und Skonti, unabhängig davon, ob sie in Anspruch genommen werden.

5.4 Höhe der Förderung

Die Höhe der Förderung beträgt

- bis zu 25 Prozent der förderfähigen Kosten für experimentelle Entwicklung,
- bis zu 50 Prozent der förderfähigen Kosten für industrielle Forschung.

Die Förderung kann wie folgt erhöht werden:

- um 10 Prozentpunkte für mittlere Unternehmen,
- um 20 Prozentpunkte für kleine Unternehmen.

Darüber hinaus ist eine Erhöhung der Förderung um weitere 15 Prozentpunkte bis auf maximal 80 Prozent möglich, wenn das Vorhaben eine wirksame Zusammenarbeit (siehe Anlage)

- zwischen Unternehmen, von denen mindestens eines ein KMU ist, wobei kein einzelnes Unternehmen mehr als 70 Prozent der förderfähigen Kosten bestreitet, oder
- zwischen einem Unternehmen und einer oder mehreren Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung, die mindestens 10 Prozent der förderfähigen Kosten tragen und das Recht haben, ihre eigenen Forschungsergebnisse zu veröffentlichen,

beinhaltet (Verbundvorhaben gemäß Ziffer 2.1 und 4.6).

Bei Einzelvorhaben an Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung kann die Förderung auf bis zu 90 Prozent erhöht werden, sofern sich die Förderung ausschließlich auf nichtwirtschaftliche Tätigkeiten erstreckt bzw. die Forschungseinrichtung oder Infrastruktur fast ausschließlich für eine nichtwirtschaftliche Tätigkeit

genutzt wird. Übt eine Einrichtung sowohl wirtschaftliche als auch nichtwirtschaftliche Tätigkeiten aus, muss sie über die jeweiligen Kosten, Finanzierung und Erlöse getrennt Buch führen.

Durchführbarkeitsstudien können mit bis zu 50 Prozent der förderfähigen Kosten gefördert werden.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume und die Bewilligungsstelle sind berechtigt, die Ergebnisse der geförderten Vorhaben in der für sie erforderlichen Form zu veröffentlichen. Über Nutzungs- und Benutzungsrechte zur schnellen und breitenwirksamen Umsetzung von Ergebnissen der geförderten Vorhaben wird im Einzelfall entschieden.

6.2 Die Zuwendung kann mit anderen Fördermitteln kombiniert werden, sofern deren Förderbedingungen dieses zulassen. Die Zuwendung aus dem EFRE kann jedoch maximal 50 Prozent der förderfähigen Kosten betragen. In jedem Falle gilt die Förderung aus dieser Richtlinie als federführende Förderung.

6.3 Das Einreichen einer Förderanfrage, eines Projektvorschlages oder eines Förderantrages beinhaltet das Einverständnis, dass alle hiermit zusammenhängenden Daten von der Bewilligungsstelle oder der von ihr beauftragten Stelle auf Datenträger gespeichert und von ihnen oder in ihrem Auftrag von wissenschaftlichen Einrichtungen oder Einrichtungen des Landes Schleswig-Holstein, des Bundes oder der Europäischen Union für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle über die Wirksamkeit des Förderprogramms ausgewertet und Auswertungsergebnisse veröffentlicht werden.

6.4 Im Rahmen von Informations- und Kommunikationsmaßnahmen wird eine Liste der Vorhaben in elektronischer Form veröffentlicht, in der die Begünstigten namentlich (ausschließlich juristische Personen), die Bezeichnung und eine Zusammenfassung des Vorhabens, die Angabe des Gesamtbetrags der förderfähigen Ausgaben des Vorhabens, Beginn und Ende des Vorhabens, der Unions-Kofinanzierungssatz pro Prioritätsachse, die Postleitzahl des Ortes des Vorhabens sowie das Land aufgeführt sind.

Mit der Annahme der Zuwendung erklärt die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger gleichzeitig das Einverständnis zur Aufnahme in die öffentliche Liste der Vorhaben (Artikel 115 Absatz 2 in Verbindung mit Anhang XII Ziffer 1 der Verordnung (EU) Nummer 1303/2013).

Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich mit der Annahme der Zuwendung, die Vorgaben der Europäischen Kommission hinsichtlich der durchzuführenden Informations- und Kommunikationsmaßnahmen um-

zusetzen (Anhang XII Ziffer 2.2 der Verordnung (EU) Nummer 1303/2013).

6.5 Das Einreichen eines Projektvorschlags oder eines Förderantrags befreit die Wirtschaftsförderung und Technologietransfer Schleswig-Holstein GmbH (WTSH) gegenüber Behörden, Kammern, der Investitionsbank Schleswig-Holstein, der MBG Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Schleswig-Holstein mbH, der Bürgschaftsbank Schleswig-Holstein GmbH sowie der finanzierenden Bank von ihrer Verschwiegenheitspflicht.

6.6 Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger ist an die Erfüllung der mit der Förderung verbundenen Voraussetzungen und Zwecke für eine Dauer von fünf Jahren nach Abschluss des Vorhabens gebunden (Zweckbindung).

Die Zuwendung ist zu erstatten, wenn der Sitz bzw. die schleswig-holsteinische Betriebsstätte der Zuwendungsempfängerin bzw. des Zuwendungsempfängers innerhalb von fünf Jahren nach Abschluss des Vorhabens aufgegeben oder aus Schleswig-Holstein herausverlagert wird (Standortbindung).

6.7 Im Hinblick auf die Förderung aus dem LPW unterliegen die geförderten Vorhaben einer ständigen Begleitung und Bewertung anhand finanzieller und materieller/inhaltlicher Indikatoren (Grad der Zielerreichung). Hierzu sind der WTSH jährlich mit dem jeweiligen Projektstand per 31. Dezember des vorangegangenen Jahres, letztmalig per Projektstand 31. Dezember 2023, die Angaben zu den Indikatoren mitzuteilen.

Für die Dauer von fünf vollen Kalenderjahren nach Abschluss des Vorhabens ist der WTSH-Bericht über die Verwertung des Vorhabens sowie dessen Auswirkungen auf die Unternehmensentwicklung unter Angabe der Beschäftigungseffekte auf entsprechenden Formblättern zu erstatten (Verwertungsberichte).

6.8 Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, der WTSH vor Auszahlung der Zuwendung mitzuteilen, ob eine von ihr/ihm zuvor erhaltene Zuwendung von der Europäischen Kommission für formell oder materiell rechtswidrig erklärt und eine diesbezügliche Rückforderungsentscheidung erlassen wurde.

Die Gewährung der Zuwendung bzw. die Auszahlung der Zuwendung unterbleibt dann so lange, bis die erhaltene Zuwendung in Umsetzung der Rückforderungsentscheidung der Europäischen Kommission vollständig und verzinst zum Referenzzins, der für die Berechnung des Subventionsäquivalents von Beihilfen verwendet wird, zurückgezahlt oder auf ein Sperrkonto eingezahlt wurde.

Dies gilt bei tranchenweiser Auszahlung der Zuwendung auch für zukünftig ergehende Rückforderungsentscheidungen; diese sind der WTSH unverzüglich mitzuteilen.

Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden.

6.9 Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Artikel 2 Ziffer 18 der Verordnung (EU) Nummer 651/2014 werden keine Zuwendungen gewährt.

6.10 Im Rahmen von Nummer 5 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) zu § 44 LHO besteht für die Zuwendungsempfängerin bzw. den Zuwendungsempfänger eine zusätzliche Mitteilungspflicht über Veränderungen gegenüber den Daten des Antrages, die z.B. die Eigentums- und Einflussverhältnisse und den Stand- bzw. Projektdurchführungsort betreffen. Sofern sich die Zuwendungsvoraussetzungen wesentlich geändert haben, kann dies eine Verringerung bzw. einen Widerruf der Zuwendung zur Folge haben.

7 Verfahren

7.1 Antrags- und Bewilligungsstelle ist die WTSH.

7.2 Antragsverfahren

Die Prüfung des Vorhabens erfolgt in zwei Stufen:

– Stufe 1 – Projektvorschlag

In der ersten Stufe der Antragstellung erfolgt anhand des eingereichten Projektvorschlages und der vorhabenbezogenen Unterlagen zunächst eine technische, umweltseitige und gegebenenfalls marktbezogene Einschätzung dahingehend, ob das geplante Vorhaben grundsätzlich förderfähig und förderwürdig ist. Das Prüfergebnis teilt die WTSH der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller mit und empfiehlt bei einer positiven Einschätzung die Antragstellung.

– Stufe 2 – Förderantrag

In der zweiten Stufe der Antragstellung ist auf Basis des Projektvorschlages bei der WTSH ein formgebundener, vollständiger Förderantrag zu stellen. Dem Antrag sind prüffähige Unterlagen nach Ziffer 4.1.1 der AFG und nach Ziffer 4 dieser Richtlinie beizufügen.

7.3 Bewilligungsverfahren

Über den Förderantrag wird nach Prüfung gemäß den Ziffern 4.1.2, 4.2 und 4.6 der AFG entschieden. Mit dem Vorhaben darf vor Erteilung eines Zuwendungsbescheides nicht begonnen werden. Eine Zustimmung zum vorzeitigen Beginn, die keinen Rechtsanspruch auf eine spätere Förderung begründet, kann unter Begründung des Erfordernisses schriftlich beantragt werden.

7.4 Auszahlungsverfahren

7.4.1 Der Zuschuss wird in der Regel nachträglich auf Basis von nachgewiesenen Ausgaben ausgezahlt.

7.4.2 Voraussetzung für die Auszahlung ist das Einreichen eines rechtsverbindlich unterzeichneten Erstattungsantrags (Standardvordruck). Dem Erstattungsantrag sind die Rechnungsbelege der Projektausgaben sowie die mit diesen Ausgaben gegebenenfalls in Zusammenhang stehenden weiteren Unterlagen im Original bzw. als gleichwertige Buchungsbelege beizufügen.

7.5 Verwendungsnachweisverfahren

7.5.1 Der Zwischen- und der Verwendungsnachweis nach Nummer 6 ANBest-P besteht jeweils aus dem zahlenmäßigen Nachweis über die Projekteinnahmen und -ausgaben und dem Sachbericht, der von der Zuwendungsempfängerin bzw. vom Zuwendungsempfänger zu erstellen ist.

7.5.2 Die mit den Erstattungsanträgen gemäß Ziffer 7.4.2 eingereichten Unterlagen werden als zahlenmäßige Zwischennachweise anerkannt. Sofern ein weiterführendes Berichtswesen (Meilensteinberichte) festgesetzt wurde, kann dieses die ansonsten erforderlichen jährlichen Sachberichte zum Zwischennachweis ersetzen.

7.5.3 Der Verwendungsnachweis ist abweichend von Nummer 6 ANBest-P der Bewilligungsstelle innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Bewilligungszeitraumes vorzulegen.

7.6 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung nebst Zinsen gelten die Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 LHO in Verbindung mit den entsprechenden Regelungen des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117 a LVwG), soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind, sowie bei einer Förderung mit EFRE-Mitteln die Bestimmungen der Europäischen Kommission.

7.7 Ergibt sich bei Anwendung der Richtlinie eine im Einzelfall nicht beabsichtigte Härte oder liegt ein besonderes landespolitisches Interesse vor, können vom Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Ausnahmen zugelassen werden.

8 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 1. Januar 2015 in Kraft und ist befristet bis zum 31. Dezember 2023.

Anlage

1. KMU-Definition

Es gilt die Definition gemäß Anhang I der Verordnung 651/2014/EU (Allgemeine GruppenfreistellungsVO), ABl. EU L 187/1 v. 26.6.2014.

Als Unternehmen gilt jede Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt.

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie gelten für KMU folgende Schwellenwerte:

1. Die Kategorie der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) setzt sich aus Unternehmen zusammen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. EUR beläuft.
2. Innerhalb der Kategorie der KMU wird ein kleines Unternehmen als ein Unternehmen definiert, das weniger als 50 Personen beschäftigt und dessen Jahresumsatz beziehungsweise Jahresbilanz 10 Mio. EUR nicht übersteigt.
3. Innerhalb der Kategorie der KMU wird ein Kleinunternehmen als ein Unternehmen definiert, das weniger als 10 Personen beschäftigt und dessen Jahresumsatz beziehungsweise Jahresbilanz 2 Mio. EUR nicht überschreitet.

Für Unternehmen, an denen andere Unternehmen oder Institutionen beteiligt sind bzw. für Unternehmen, auf die andere Unternehmen oder Institutionen einen beherrschenden Einfluss ausüben (Partnerunternehmen und Verbundene Unternehmen), gelten gemäß der o. g. Verordnung besondere Regeln zur Feststellung des KMU-Status. Gleiches gilt auch für Unternehmen, die an anderen Unternehmen beteiligt sind oder beherrschenden Einfluss ausüben.

Große Unternehmen

Große Unternehmen sind sämtliche Unternehmen, die nicht unter den Begriff der kleinen und mittleren Unternehmen fallen.

2. Begriffsbestimmungen für FuE

Definition „Industrielle Forschung“¹

Planmäßiges Forschen oder kritisches Erforschen zur Gewinnung neuer Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln oder wesentliche Verbesserungen bei bestehenden Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen herbeizuführen. Hierzu zählen auch die Entwicklung von Teilen komplexer Systeme und unter Umständen auch der Bau von Prototypen in einer Laborumgebung oder in einer Umgebung mit simulierten Schnittstellen zu bestehenden Systemen wie auch von Pilotlinien, wenn dies für die industrielle Forschung und insbesondere die Validierung von technologischen Grundlagen notwendig ist.

Definition „Experimentelle Entwicklung“²

Erwerb, Kombination, Gestaltung und Nutzung vorhandener wissenschaftlicher, technischer, wirtschaftlicher und sonstiger einschlägiger Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln. Dazu zählen zum Beispiel auch Tätigkeiten zur Konzeption, Planung und

Dokumentation neuer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen.

Die experimentelle Entwicklung kann die Entwicklung von Prototypen, Demonstrationsmaßnahmen, Pilotprojekten sowie die Erprobung und Validierung neuer oder verbesserter Produkte, Verfahren und Dienstleistungen in einem für die realen Einsatzbedingungen repräsentativen Umfeld umfassen, wenn das Hauptziel dieser Maßnahmen darin besteht, im Wesentlichen noch nicht feststehende Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen weiter zu verbessern. Die experimentelle Entwicklung kann die Entwicklung von kommerziell nutzbaren Prototypen und Pilotprojekten einschließen, wenn es sich dabei zwangsläufig um das kommerzielle Endprodukt handelt und dessen Herstellung allein für Demonstrations- und Validierungszwecke zu teuer wäre.

Die experimentelle Entwicklung umfasst keine routinemäßigen oder regelmäßigen Änderungen an bestehenden Produkten, Produktionslinien, Produktionsverfahren, Dienstleistungen oder anderen laufenden betrieblichen Prozessen, selbst wenn diese Änderungen Verbesserungen darstellen sollten.

Definition „Durchführbarkeitsstudie“³

Bewertung und Analyse des Potenzials eines Vorhabens mit dem Ziel, die Entscheidungsfindung durch objektive und rationale Darlegung seiner Stärken und Schwächen sowie der mit ihm verbundenen Möglichkeiten und Gefahren zu erleichtern und festzustellen, welche Ressourcen für seine Durchführung erforderlich wären und welche Erfolgsaussichten das Vorhaben hätte.

3. Erläuterungen zu den förderfähigen Projektkosten

Personalkosten

Personalkosten von privaten Unternehmen werden gemäß Ziffer 1.6 b) des Anhangs I der AFG auf der Grundlage standardisierter Einheitskosten (Stundensätze) bezuschusst. Ausfallzeiten (z. B. aufgrund von Urlaub oder Krankheit) sind nicht förderfähig. Ein anteiliges Mitwirken einer Geschäftsführerin oder eines Geschäftsführers ist möglich und wird auf 50 % der vertraglich vereinbarten Sollarbeitszeit begrenzt.

Personalkosten von öffentlichen Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung sind in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten nachzuweisen. Förderfähig sind die Personalkostenbestandteile gemäß Ziffer 1.6 a) des Anhangs I der AFG.

Förderfähige Personalkosten sind Kosten für Forscher, Techniker und sonstiges Personal, soweit diese beim Zuwendungsempfänger angestellt sind und für das Vorhaben eingesetzt werden. Die für das Vorhaben produktiv geleisteten Stunden werden durch Unterlagen über die Zeiterfassung (Stundenaufzeichnungen) nachgewiesen und sind bis zur Höhe der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit begrenzt.

Gemeinkosten

Für private Unternehmen wird die Höhe der förderfähigen Gemeinkosten pauschal mit 15 % der förderfähigen Personalkosten festgesetzt.

Für öffentliche Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung sind Gemeinkosten nach einer der beiden folgenden Methoden förderfähig:

¹ Kapitel 1 Artikel 2 Begriffsbestimmungen Nr. 85 AGVO

² Kapitel 1 Artikel 2 Begriffsbestimmungen Nr. 86 AGVO

³ Kapitel 1 Artikel 2 Begriffsbestimmungen Nr. 87 AGVO

- 1) Die tatsächlichen indirekten Kosten werden durch Belege und Zahlungen nachgewiesen und nach einer begründeten, gerechten und angemessenen Methode anteilig umgelegt.
- 2) Es wird ein Pauschalsatz von 25 % der gesamten direkten förderfähigen Ausgaben angesetzt, wobei die direkten förderfähigen Ausgaben für Unterverträge, die Kosten von Ressourcen, die von Dritten zur Verfügung gestellt und nicht auf dem Gelände des Empfängers genutzt werden, sowie die finanzielle Unterstützung für Dritte nicht berücksichtigt werden.

Die anzuwendende Methode wird im Rahmen der Antragstellung und Bewilligung festgelegt und kann für die Dauer des Vorhabens nicht geändert werden.

Investitionskosten

Im Rahmen von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sind Kosten für Investitionen förderfähig, soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden. Werden sie nicht während ihrer gesamten Lebensdauer für das Vorhaben genutzt, sind nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelten Abschreibungskosten während der Dauer des Vorhabens förderfähig (AfA).

Wenn der Fördergegenstand unter den Abschnitt 7 der AGVO fällt, können Investitionskosten in voller Höhe förderfähig sein.

4. Sonstige Begriffsbestimmungen

Definition „Wirksame Zusammenarbeit“⁴

Arbeitsteilige Zusammenarbeit von mindestens zwei unabhängigen Partnern mit Blick auf einen Wissens- oder Technologieaustausch oder auf ein gemeinsames Ziel, wobei die Partner den Gegenstand des Verbundprojekts gemeinsam festlegen, einen Beitrag zu seiner Durchführung leisten und seine Risiken und Ergebnisse teilen. Die Gesamtkosten des Vorhabens können von einem oder mehreren Partnern getragen werden, so dass andere Partner von den finanziellen Risiken des Vorhabens befreit sind.

Auftragsforschung und die Erbringung von Forschungsleistungen gelten nicht als Formen der Zusammenarbeit.

Definition „Einrichtung für Forschung und Wissensverbreitung“⁵

Einrichtungen wie Hochschulen oder Forschungsinstitute, Technologie-Transfereinrichtungen, Innovationsmittler, forschungsorientierte physische oder virtuelle Kooperationseinrichtungen, unabhängig von ihrer Rechtsform (öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich) oder Finanzierungsweise, deren Hauptaufgabe darin besteht, unabhängige Grundlagenforschung, industrielle Forschung oder experimentelle Entwicklung zu betreiben oder die Ergebnisse derartiger Tätigkeiten durch Lehre, Veröffentlichung oder Wissenstransfer zu verbreiten.

Übt eine solche Einrichtung auch wirtschaftliche Tätigkeiten aus, muss sie über deren Finanzierung, Kosten und Erlöse getrennt Buch führen. Unternehmen, die beispielsweise als Anteilseigner oder Mitglied bestimmenden Einfluss auf eine solche Einrichtung ausüben können, darf kein bevorzugter Zugang zu den von ihr erzielten Forschungsergebnissen gewährt werden.

⁴ Kapitel 1 Artikel 2 Begriffsbestimmungen Nr. 90 AGVO

⁵ Kapitel 1 Artikel 2 Begriffsbestimmungen Nr. 83 AGVO